



Tankstellenbetreiber sollen sich rechtzeitig bei Ihren Systemanbietern erkundigen.

Ausnahmeregelung

Ausnahme für Sie erreicht

Für Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten tritt die Regelung grundsätzlich mit 1.1.2017 in Kraft. Davon betroffen sind an Tankstellen beispielsweise Auto- waschanlagen oder Staubsauger. Damit soll eine Umrüstung bzw. Nachjustierung solcher Automaten, die nach dem 31.12.2015 in Betrieb genommen wurden, sichergestellt sein.

Durch massive Intervention des Fachverbandes konnte erreicht werden, dass die weitere Nutzung von „Altautomaten“ ohne Nachrüstung bis zum 1.1.2027 ermöglicht wurde, wenn die Inbetriebnahme noch vor dem 1.1.2016 erfolgt. Hinsichtlich der restlichen betroffenen Automaten versucht der Fachverband verstärkt bei der auszuarbeitenden Verordnung zum Gesetz zu intervenieren und Ausnahmen zu erreichen (z. B. Münzautomaten). Der Fachverband wird seine Mitglieder weiter informieren.

REGISTRIERKASSENPF LICHT

Start ab 1.1. 2016

Mit dem am 7.7.2015 vom Nationalrat beschlossenen Steuerreformgesetz sind einige Punkte bereits geklärt. Vieles ist aber noch offen und wird durch Verordnungen geregelt werden.

Gemäß dem Beschluss des Nationalrates müssen ab 1.1.2016 Betriebe alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung einzeln erfassen.

Der Begriff „Barumsätze“ umfasst auch Zahlung per Bankomat- oder Kreditkarte, die Hingabe von Barschecks oder ausgegebene Gutscheine, Bons, etc. Ein Kassasturz, wie ihn derzeit Unternehmen bis € 150.000 Jahresumsatz machen dürfen, ist ab dem kommenden Jahr grundsätzlich – mit einigen Ausnahmen – nicht mehr zulässig.

Zwingend vorgeschrieben

Unternehmen haben zur Einzelerfassung der Barumsätze zwingend ein elektronisches Aufzeichnungssystem – eben eine Registrierkasse zu verwenden – wenn der Jahresumsatz je Betrieb € 15.000 und die Barumsätze dieses Betriebes € 7.500 im Jahr überschreiten.

Ab dem erstmaligen Überschreiten der oben genannten Grenzen muss der Unternehmer mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldezeitraums für die Umsatzsteuer ein geeignetes Kassensystem haben. Ein Beispiel: Erstmaliges Überschreiten der Gesamtumsatzgrenze und Barumsatzgrenze im November 2015 (Jänner bis November €

16.000 Umsatz, davon mehr als € 7.500 bar). Ist der Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat besteht die Registrierkassenverpflichtung ab 1.3.2016, im Falle des Kalendervierteljahres ab 1.4.2016.

Für jeden Betrieb besteht ab 1.1.2016 die Verpflichtung bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen. Dieser muss den Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen. Vom Beleg muss der Unternehmer eine Durchschrift oder elektronische Abspeicherung machen und wie alle Buchhaltungsunterlagen sieben Jahre aufbewahren.

Schutz vor Manipulation

Ab 1.1.2017 sollen alle Kassensysteme zusätzlich über einen Manipulationsschutz, eine „technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation“ verfügen. Bereits vorhandene oder bis zum 1.1.2017 gekaufte Kassensysteme müssen daher höchstwahrscheinlich nachgerüstet werden. In welcher Form und welche Kosten damit verbunden sein werden, hängt von der Art des vorgeschriebenen Manipulationsschutzes und der Art des vorhandenen Kassensystems ab.

Die Beschreibung dieses Schutzes ist in einer in Begutachtung befindlichen Verordnung (Registrierkassensicherheitsverordnung) genau beschrieben. Die Verordnung erfasst nicht nur PC-Kassensysteme, sondern auch kleine, günstigere im Handel befindliche Kassensysteme. Der zwingende Kauf einer PC-Kasse ist nicht gegeben.

Kassensystem steuerlich abetzbar

Als Unterstützung zur Finanzierung der vorgeschriebenen Systeme ist eine beim Betriebsfinanzamt beantragbare Prämie in Höhe von € 200 pro Kassensystem vorgesehen.

Die Prämie kann bei der jeweiligen Steuererklärung geltend gemacht werden, wird dem Abgabekonto gutgeschrieben und stellt keine Betriebseinnahme dar. Für die Inanspruchnahme müssen die Ausgaben jedoch vor dem 1.1.2017 erfolgen.

Die Anschaffungskosten bzw. die Umrüstkosten sind nicht über mehrere Jahre zu verteilen, sondern können sofort im Jahr des Aufwandes in voller Höhe als Betriebsausgabe angesetzt werden. Bei Fragen stehen die Wirtschaftskammern des jeweiligen Bundeslandes zur Verfügung.